
Herrn
Bundesminister für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

1. Vorsitzender	Dr. B. Jordan
2. Vorsitzender	Prof. Dr. H. Griesser
Schriftführer	PD Dr. V. Küppers
Schatzmeister	Dr. T. Weyerstahl
Beisitzer	Dr. B. Bartel
	Dr. S. Dominik
	Dr. J. Möckel
	Dr. A. Várnai-Händel
Ehrenvorstand	Prof. Dr. H. Breinl

Köln, den 28.1.2021 jo-se

Home Office Tätigkeit für ZTA (Zytotechnische AssistentInnen)

Sehr geehrter Herr Minister Heil,

seit Beginn der Corona-Pandemie hat sich die allgemeine Lage in Deutschland für nahezu jeden Bürger unseres Landes z.T. dramatisch verschlechtert. Zahlreiche Maßnahmen wurden getroffen, um die Infektionszahlen zu senken. Nahezu täglich werden Arbeitgebern, Arbeitnehmern und dem einzelnen Bürger neue Auflagen aufgezeigt oder zwingend abverlangt.

Seit April 2020 tritt die AZÄD, die berufspolitische Vertretung für zytologisch tätige Ärzte und Ärztinnen, als Bundesverband dafür ein, dass das Infektionsrisiko an Corona zu erkranken am Arbeitsplatz in den Zytologischen Einrichtungen für Ärzte und deren zytotechnische AssistentInnen (ZTA) auf ein Minimum reduziert wird.

In den einzelnen Einrichtungen erbringen die ZTA ihre Tagesarbeit am Mikroskop meist in Gruppen in geschlossenen Laborräumen. Die bisher umgesetzten Schutzmaßnahmen mit Trennscheiben zwischen den Mikroskopierplätzen bieten nur geringen Schutz.

Einzelplatztätigkeit in abgegrenzten Bereichen ist räumlich meist nicht umsetzbar. Aufgrund der leichten Handhabbarkeit eines Mikroskops kann die Mikroskopiertätigkeit der ZTA auch andernorts durchgeführt werden, um die bestehende Dichte der Arbeitsplätze zu entzerren. Dazu fehlt es in den meisten zytologischen Einrichtungen jedoch an erforderlichen Gegebenheiten.

Bereits im April 2020 hat die AZÄD im Bestreben, die Infektionsgefahr durch die räumliche Enge am Arbeitsplatz für ZTA zu minimieren, Home Office - Tätigkeit für diese MitarbeiterInnen vorgeschlagen.

Unter Bezugnahme auf die Qualitätssicherungsvereinbarung QSV § 135, 2 SGB V, Zytologie, § 6, 1 ff. erfolgte die entsprechende Einlassung an die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit der Bitte, sich im Bewertungsausschuß Krankenkassen /KBV der Thematik anzunehmen, um Home Office-Arbeit für ZTA in der Pandemiezeit zumindest für eine begrenzte Dauer zu erlauben, da die QSV Zytologie die Tätigkeit der ZTA (Präparatebefunder) unter ärztlicher Aufsicht vorgibt.

Mehrere diesbezügliche Appelle über das Jahr 2020 sowie zuletzt vom 13.1.21 wurden von der KBV mit Hinweis auf die Vorgaben in der QSV Zytologie abschlägig beschieden (letzte Mitteilung der KBV vom 22.1.21).

Der Ruf nach Senkung aller möglichen Infektionsrisiken besteht sowohl seitens der Arbeitgeber, den Zytologen, wie auch der CTA und dessen Verband VDCA. Home Office Tätigkeit für ZTA kann für eine festgelegte Zeit leicht realisiert werden, da die Anbindung der ArbeitnehmerInnen an eine zytologische Einrichtung auch dann gewährleistet ist, wenn "at home" am Mikroskop gearbeitet wird. Die dort erhobenen Vorbefunde würden von einem Laborboten zum zytologisch tätigen Arzt in dessen Einrichtung transportiert und im telefonischen oder EDV-technischen Support zwischen ZTA und Arzt je nach Befund erörtert und im Anschluss durch die Unterschrift des Arztes die zytologische Diagnose erstellt.

Alle in der QSV § 135, 2 Zytologie erforderlichen Arbeitsschritte könnten weiter erfüllt werden, zumal auch die elektronische Kommunikation - anders als zur damaligen Zeit der Erstellung o.g. Qualitätssicherungsvereinbarung - inzwischen Standard in den zytologischen Einrichtungen geworden ist.

Hervorzuheben ist außerdem, dass die feste Anbindung der ZTA an ihren Arbeitsplatz von ihrem Home Office aus unverändert besteht, jederzeit telefonisch und durch EDV gegeben ist und damit die Erreichbarkeit und Rückkoppelung mit dem Zytologen gegeben ist. Die Präsenz in der Zytologie-Einrichtung könnte dadurch auf ein notwendiges Minimum reduziert werden, wäre aber - wenn nötig - jederzeit möglich.

Sehr geehrter Herr Minister Heil,
seit gestern ist, gerade auch auf Ihre Initiative hin, ein Aspekt des Maßnahmenplans gegen Corona durch die "HOME OFFICE Verordnung vom 27.1.21" umgesetzt. Aufgrund der dargelegten Risikoschilderung für ZTA an Ihren Arbeitsplätzen bitten wir Sie, sich auch für diese Berufsgruppe zu verwenden, um eine temporäre Ausnahmeregelung für die QSV § 135, 2 Zytologie, § 6 zu ermöglichen.

Für Ihr Bemühen bedanken wir uns auch im Interesse der uns anvertrauten ArbeitnehmerInnen

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bodo Jordan

-Vorstandsvorsitzender-